Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

06. April 2021

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25.02.2021
Betreff: Verwendungsnachweis über die den Stadtratsfraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 01.07.-31.12.2019
TOP: Ö 7.1

Herr Bönisch bat um Beantwortung der Frage zu einer Haftpflichtversicherung von Stadträten

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Gemäß den Allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) besteht Deckungsschutz für den Fall, dass die Stadt Halle (Saale) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verrechnungsgrundsätze erstreckt sich der Deckungsschutz auch auf Personen, die in dienstlicher Verrichtung für die Stadt Halle (Saale) handeln, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Diese Personengruppe schließt die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte ein.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister